



**Mitteilung des
Gemeinderats zur
Gemeindeversammlung
vom 29. November 2017**

Nr. 149

Liebe Bürgerinnen und Bürger

An der Gemeindeversammlung vom 29. November 2017 werden Sie wieder das letzte Wort haben – und das bei acht Geschäften. Eigentlich standen noch mehr Geschäfte an. Über diese wird nun aber später entschieden. Im März 2018 findet eine zusätzliche Gemeindeversammlung statt.

Aufgaben- und Finanzplan (AFP) mit Budget 2018 und Planung 2019 bis 2022 – Der Gemeinderat legt ein ausgeglichenes Budget vor und eine Planung, die auf einem breiten und guten Dienstleistungsangebot zu einem vertretbaren Preis basiert. Das Ergebnis des Mitteleinsatzes messen wir mit Leistungszielen und der daraus erwarteten bzw. erzielten Wirkung. Kontinuität, Verlässlichkeit und eine nachhaltige Gesamtentwicklung sind uns wichtig. Entsprechend sind diese Aspekte in die Planung 2019 bis 2022 eingeflossen. Die Planjahre zeigen jedoch, dass die mittelfristige Entwicklung schwierig wird. Noch sind nicht alle Eckpunkte der Steuerreformen auf Stufe Bund und Kanton bekannt. Werden die Reformen so umgesetzt wie angekündigt, können wir die Defizite nicht mehr einfach so kompensieren. Auch die hohen Investitionen werden die Gemeinde belasten. Allerdings ist hier vorgesorgt: Mit dem Verkauf von gemeindeeigenem Land und dem Rückstellen der Gewinne war es möglich, in den Jahren 2016 und 2017 gewisse Reserven zu schaffen, um damit die absehbare schwierige Entwicklung etwas zu mildern.

Über das Budget 2018 werden Sie abstimmen, die Planung für die Folgejahre können Sie lediglich zur Kenntnis nehmen.

Hallenbad Bolligen, Betriebsbeitrag 2018 bis 2022 – Man ist versucht zu sagen: «Alle fünf Jahre wieder.» Dem Gemeinderat ist es wichtig, dass Sie periodisch über dieses Geschäft abstimmen können. Er ist aber auch überzeugt, dass der Beitrag an Bolligen gut investiertes Geld ist. Vor allem – aber nicht nur – Familien profitieren vom Angebot. Viele Kinder haben in Bolligen schwimmen gelernt und nutzen das familienfreundliche Bad gerne.

Schulstrukturen; Schulreglement und Schaffung Stelle Abteilungsleitung Bildung, Erhöhung Stellenetat – Ende September wurde die Teilrevision der Gemeindeordnung an der Urne genehmigt. Sie ist Grundlage zu diesem Geschäft. Mit der zur Diskussion stehenden Teilrevision des Schulreglements werden die neuen Schulstrukturen konkretisiert. Zentraler Punkt ist zweifellos die neue Stelle «Leitung Abteilung Bildung».

In der Schule ist vieles in Bewegung, wofür die Gemeinde die notwendigen Mittel bereitzustellen hat. Zudem stehen sehr hohe Investitionen in Schulgebäude und -infrastruktur an und die Tagesschule entwickelt sich seit Jahren rasant. Aus der Optik des Gemeinderats ist es daher überaus wichtig, dass die Schule und die Gemeindepolitik näher zusammenrücken und so besser koordiniert und abgestimmt werden können. Mit der Zustimmung zu diesem Geschäft ist dies möglich.

Lärmsanierung Gemeindestrassen – Das Thema ist nicht neu: Bereits vor einigen Jahren wurden verschiedene Lärmschutzmassnahmen umgesetzt. Nun stehen weitere Massnahmen an, für die erhebliche Mittel benötigt werden. Erforderlich ist der Kredit, um die verbleibenden Strassenabschnitte lärmässig zu sanieren und Massnahmen umzusetzen, die wegen erhöhter, durch Mehrverkehr verursachter Lärmwerte notwendig sind. Helfen Sie mit, den Verkehr an den Hauptachsen für die Anwohnenden verträglicher zu gestalten.

Reglement über die Mehrwertabgabe – Ittigen schöpft bei Um- und Einzonungen seit Jahren einen Teil des Mehrwerts ab und realisierte damit namentlich Infrastrukturanlagen. Gesetzliche Grundlage dafür war Artikel 142 des kantonalen Baugesetzes. Der Artikel führte zu einer sehr unterschiedlichen Praxis im Kanton. Das neue eidgenössische Raumplanungsgesetz macht nun minimale Vorgaben. Der Kanton seinerseits konkretisiert diese und fordert von den Gemeinden den Erlass eines Reglements. Mit dem zur Diskussion stehenden Erlass setzt Ittigen die langjährige, bewährte Praxis weitgehend fort.

Planung multifunktionaler 4-fach Kindergarten

Rain – Nach einem Rückgang steigen die Schülerzahlen auch in Ittigen wieder an. Diese Situation erfordert neuen Schulraum. Der Neubau eines vierfachen Kindergartens ist der erste Schritt dazu. Auch in Worblaufen wird es zusätzlichen Schulraum brauchen. Um den schwankenden Bedarf optimal abdecken zu können, werden die geplanten Kindergärten multifunktional ausgestaltet. In den Räumen sollen auch andere Nutzungen (z. B. Tagesschule) möglich sein.

Sanierung Nahwärmeverbund Rain; Heizträgerwechsel, Anschluss Ökumenisches Zentrum

Rain – Die Heizungsanlage der Schulanlagen im Rain muss saniert werden. Ein Ersatz durch eine Ölheizung steht angesichts der neuen gesetzlichen Grundlagen nicht zur Diskussion. Gesucht und gefunden wurden Lösungsansätze, die ökologisch aber auch finanziell tragbar sind. Erfreulich ist, dass die Möglichkeit besteht, die Sanierung mit dem Ökumenischen Zentrum zu koordinieren. Daraus ergeben sich sinnvolle Synergien.

Sie sehen, liebe Bürgerinnen und Bürger, das «Paket» für die nächste Gemeindeversammlung ist geschnürt! Wir freuen uns Ende November auf interessante Diskussionen zu den Geschäften und einen regen Austausch beim anschliessenden Apéro!

Marco Rupp, Gemeindepräsident

Die Gemeindeversammlung findet am Mittwoch, 29. November 2017, 19.30 Uhr, im Festsaal Rain, statt.

Es werden folgende Geschäfte behandelt:

Traktanden

- 1. Aufgaben- und Finanzplan (AFP) mit Budget 2018 und Planung 2019 bis 2022** – Beratung und Genehmigung des Inhalts der Leistungsgruppen mit Globalbudget sowie des Gesamtbudgets mit Festsetzen der Steueranlage und der Liegenschaftssteuer, Kenntnisnahme der Planung
- 2. Hallenbad Bolligen, Betriebsbeitrag 2018 bis 2022** – Beratung und Genehmigung Verpflichtungskredit, Ermächtigung des Gemeinderats zum Vertragsabschluss
- 3. Schulstrukturen; Schulreglement und Schaffung Stelle «Abteilungsleitung Bildung»; Erhöhung Stellenetat** – Beratung und Genehmigung
- 4. Lärmsanierung Gemeindestrassen** – Beratung und Genehmigung Projekt und Verpflichtungskredit
- 5. Reglement über die Mehrwertabgabe** – Beratung und Genehmigung
- 6. Neubau multifunktionaler 4-fach Kindergarten Rain** – Beratung und Genehmigung Verpflichtungskredit Planung
- 7. Sanierung Nahwärmeverbund Rain; Heizträgerwechsel, Anschluss Ökumenisches Zentrum Rain** – Beratung und Genehmigung Projekt und Verpflichtungskredit, Ermächtigung des Gemeinderats zum Vertragsabschluss
- 8. Verschiedenes**

Die Unterlagen zu den einzelnen Geschäften liegen während 30 Tagen vor der Versammlung im Dienstleistungszentrum, Gemeindehaus, Rain 7, Ittigen, öffentlich auf.

Gegen die Beschlüsse der Gemeindeversammlung kann bis spätestens 30 Tage nach der Versammlung beim Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen, Beschwerde erhoben werden.

Stimmausweis

Das Zustellkuvert mit der Zahl 29 gilt als Stimmausweis und berechtigt zum Besuch der Gemeindeversammlung.

1. Aufgaben- und Finanzplan (AFP) mit Budget 2018 und Planung 2019 bis 2022

Beratung und Genehmigung des Inhalts der Leistungsgruppen mit Globalbudget sowie des Gesamtbudgets mit Festsetzen der Steueranlage und der Liegenschaftssteuer, Kenntnisnahme der Planung

Das Wichtigste in Kürze

Das Budget 2018 basiert auf einer unveränderten Steueranlage von 1.34 und sieht ein ausgeglichenes Ergebnis vor. Für das kommende Jahr sind Investitionen von rund 7 Mio. CHF geplant.

Die Auswirkungen der kantonalen Steuergesetzrevision 2019 sind im aktuellen Finanzplan abgebildet. Die USR III wurde im Februar 2017 vom Volk verworfen. Mit der

Steuergesetzrevision 2019 plant der Kanton Bern, die Steuern für juristische Personen in zwei Schritten zu senken. Auf Bundesebene gilt es, mit der Steuervorlage 17 eine Nachfolgevorlage für die USR III zu finden, welche ab 2021 eingeführt werden soll. Mit seinem hohen Anteil an Steuererträgen von juristischen Personen ist Ittigen stark von beiden Vorlagen betroffen. Dies führt zu negativen Ergebnissen in den Planjahren 2019 bis 2022.

Das Leistungsbudget 2018, über welches abgestimmt werden kann, sieht wie folgt aus:

Leistungsgruppen	Budget 2018	Planung 2019	Planung 2020	Planung 2021	Planung 2022
1 Präsidiales	3'194'000	3'267'000	3'364'000	3'442'000	3'548'000
2 Finanzen	- 29'861'000	- 27'774'000	- 26'264'000	- 28'248'000	- 29'211'000
3 Bildung	8'365'000	8'321'000	8'696'000	9'060'000	9'793'000
4 Kultur Freizeit Sport	968'000	980'000	993'000	1'007'000	1'021'000
5 Sicherheit	629'000	637'000	652'000	668'000	683'000
6 Planung, Umwelt	2'580'000	2'800'000	2'900'000	2'982'000	3'000'000
7 Hochbau	2'556'000	2'003'000	1'582'000	1'300'000	792'000
8 Tiefbau, Gemeindebetriebe	1'657'000	1'700'000	1'803'000	1'877'000	1'940'000
9 Soziales	9'912'000	10'189'000	10'449'000	10'736'000	10'990'000
Gesamtergebnis (Ertrags- resp. Aufwand-überschuss)	0	- 2'123'000	- 4'175'000	- 2'824'000	- 2'556'000

Nach der 3-stufigen Erfolgsrechnung nach HRM2 gehen aus dem Budget 2018 folgende Resultate hervor:

Erfolgsrechnung	Budget 2018	Planung 2019	Planung 2020	Planung 2021	Planung 2022
Betrieblicher Aufwand	66'739'000	67'362'000	68'916'000	68'391'000	69'276'000
Betrieblicher Ertrag	66'086'000	64'051'000	63'022'000	63'459'000	63'981'000
Ergebnis betrieblicher Tätigkeit	- 653'000	- 3'311'000	- 5'894'000	- 4'932'000	- 5'295'000
Finanzaufwand	252'000	266'000	266'000	266'000	266'000
Finanzertrag	1'737'000	707'000	707'000	707'000	707'000
Operatives Ergebnis	832'000	- 2'870'000	- 5'453'000	- 4'491'000	- 4'854'000
Ausserordentliches Ergebnis	- 1'000'000	580'000	1'025'000	1'331'000	1'864'000
Gesamtergebnis Gesamthaushalt	- 168'000	- 2'290'000	- 4'428'000	- 3'160'000	- 2'990'000
Ausgleich Spezialfinanzierungen	168'000	167'000	253'000	336'000	434'000
Gesamtergebnis allg. Haushalt	0	- 2'123'000	- 4'175'000	- 2'824'000	- 2'556'000

Investitionsrechnung Gesamthaushalt	Budget 2018	Planung 2019	Planung 2020	Planung 2021	Planung 2022
Investitionsausgaben	8'279'000	6'347'000	10'877'000	11'685'000	18'743'000
Investitionseinnahmen	1'184'000	294'000	4'855'000	3'100'000	3'500'000
Nettoinvestitionen	7'095'000	6'053'000	6'022'000	8'585'000	15'243'000

Finanzierungsausweis Gesamthaushalt	Budget 2018	Planung 2019	Planung 2020	Planung 2021	Planung 2022
Selbstfinanzierung	6'324'000	- 6'170'000	- 5'463'000	- 4'820'000	- 1'510'000
- Nettoinvestitionen	7'095'000	6'053'000	6'022'000	8'585'000	15'243'000
Finanzierungsergebnis	- 771'000	- 12'223'000	- 11'485'000	- 13'405'000	- 16'753'000

Weitere Details zum Geschäft sind dem Bericht «Aufgaben- und Finanzplan (AFP)» zu entnehmen.

Stellungnahme der Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Der Gemeinderat unterbreitet der Gemeindeversammlung den Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2018. Dieser ist in neun Leistungsgruppen eingeteilt. Für jede Leistungsgruppe haben Gemeinderat und Abteilungen kurz- und mittelfristige Aufgaben und Ziele definiert. Zum Erfüllen dieser Aufgaben und zum Erreichen dieser Ziele sind entsprechende Mittel notwendig. Diese nun konsequent umgesetzte Systematik erleichtert es dem Gemeinderat, die Gemeinde zu führen und zu kontrollieren.

Aus Sicht der GPK ist es wichtig und richtig, dass der Gemeinderat die Auswirkungen der bevorstehenden Steuerreformen bereits heute soweit möglich in die Finanzplanung aufnimmt. Die GPK unterstützt die Bestrebungen des Gemeinderats, die 2018 noch reichlich fliessenden Steuereinnahmen zur Abfederung des hohen Investitionsbedarfs über die Spezialfinanzierung «Werterhalt Liegenschaften im Verwaltungsvermögen» soweit möglich zur Seite zu legen.

Bei gleichbleibender Steueranlage präsentiert der Gemeinderat ein ausgeglichenes Budget. Für das Jahr 2018 sind Investitionen von 7,095 Mio. CHF geplant.

Die GPK empfiehlt, den Anträgen des Gemeinderats zuzustimmen.

Antrag des Gemeinderats

1. Die Leistungsgruppendefinitionen 2018, mit Einschluss des damit verbundenen Nettoaufwands, sind gestützt auf Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe i der Gemeindeordnung zu genehmigen.
2. Das Budget 2018 ist, gestützt auf Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe d der Gemeindeordnung, mit folgenden Steuern und Abgaben zu genehmigen:
 - a) Obligatorische Gemeindesteuern: 1,34 der einfachen Steuer
 - b) Liegenschaftssteuer: 1,1 ‰ des amtlichen Werts

2. Hallenbad Bolligen, Betriebsbeitrag 2018 bis 2022

Beratung und Genehmigung Verpflichtungskredit, Ermächtigung des Gemeinderats zum Vertragsabschluss

Ausgangslage

Seit 1977 beteiligt sich Ittigen an den Betriebskosten des Hallenbads Bolligen. Bis ins Jahr 1997 betrug der jährliche Beitrag CHF 30'000, dann bis Ende 2007 CHF 40'000. Im 2007 beantragte Bolligen, die Vereinbarung zu verlängern und den jährlichen Beitrag zu erhöhen. Die Gemeindeversammlung entsprach diesem Anliegen. Seit 2008 erhält Bolligen einen jährlichen Beitrag von CHF 45'000. Geplant ist, diese Unterstützung weiterzuführen. Die Vereinbarung soll für weitere fünf Jahre, d. h. von 2018 bis 2022, mit einem unveränderten jährlichen Beitrag von CHF 45'000 erneuert werden.

Warum eine Vereinbarung?

1969 schrieb die damalige Viertelsgemeinde Ittigen für das Gebiet Rain einen Ideenwettbewerb für ein Dorfzentrum aus. Nebst dem bestehenden Gemeindehaus und der Primarschule Rain waren u. a. kirchliche Bauten, ein

Saalbau und ein Hallenbad vorgesehen. Worblauen und der Kappelisacker verfügten damals bereits über private Quartierhallenbäder. Im Wyler in Ostermundigen und in Stettlen gab es zusätzlich öffentliche Hallenbäder oder waren solche geplant. Nachdem 1977 dann auch Bolligen ein Hallenbad realisierte, verfolgte Ittigen das Projekt Hallenbad nicht mehr weiter. Dies umso mehr, als das Hallenbad Bolligen direkt an der Gemeindegrenze im Lutertal zu stehen kam. Es wurde entschieden, sich mit einem jährlichen Betriebsbeitrag am Hallenbad Bolligen zu beteiligen. Seither können die Ittigger Bevölkerung und die Schule das Bad zu den gleichen Bedingungen nutzen, wie die Bevölkerung aus Bolligen.

Die bisherige Vereinbarung hat sich bewährt. Sie stellt für Ittigen im Vergleich zum Betrieb eines eigenen Hallenbads eine günstige und komfortable Lösung dar. Wird weiterhin ein Kostenbeitrag geleistet, summieren sich die Beiträge an Bolligen wie folgt:

Beschlüsse Gemeindeversammlung	Periode	Anzahl Jahre	Beitrag pro Jahr in CHF	Total bisher in CHF
Vom 09.06.1977	1978 – 1997	20	30'000	600'000
Vom 17.03.1998	1998 – 2007	10	40'000	400'000
Vom 03.06.2008	2008 – 2012	5	45'000	225'000
Vom 06.06.2012	2013 – 2017	5	45'000	225'000
Vom 29.11.2017 – Beschluss offen	2018 – 2022	5	45'000	225'000
Total Beitrag bis 2022				1'675'000

Wo steht das Hallenbad heute?

Das Hallenbad Bolligen geniesst einen überregional guten Ruf. Es ist technisch und baulich gut unterhalten und verfügt über professionelles Personal. Das Hallenbad verzeichnet jährlich über 50'000 Eintritte. Trotz wirtschaftlichem Betrieb hat Bolligen jährlich ein Defizit bis zu CHF 200'000 zu finanzieren.

2016 verkaufte das Hallenbad Bolligen total 58 Jahresabonnemente, davon 22 bzw. 38% an Bürgerinnen und Bürger aus Ittigen. Zusätzlich besuchten während des Schulbetriebs wöchentlich 42 Schülerinnen und Schüler mit ihren Begleitpersonen das Hallenbad. Auch die

Rudolf Steiner Schule nutzte das Hallenbad wöchentlich mit 23 Schülerinnen und Schülern. Wie viele Ittiggerinnen und Ittigger gelegentlich bzw. ohne Abonnement in Bolligen schwimmen, ist nicht bekannt. Entsprechende Erhebungen fehlen.

Stellungnahme der Geschäftsprüfungskommission (GPK)

In Bezug auf ein Hallenbadangebot hat sich die Zusammenarbeit mit der Nachbargemeinde Bolligen bewährt. Es gibt keinen offensichtlichen Grund, an dieser für beide Gemeinden vorteilhaften Lösung etwas zu ändern.

Die GPK empfiehlt, den Anträgen des Gemeinderats zuzustimmen.

Antrag des Gemeinderats

1. Das Hallenbad Bolligen ist für die Dauer vom 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2022 mit einem jährlichen Beitrag von CHF 45'000 zu unterstützen.
2. Es ist ein Verpflichtungskredit von CHF 225'000 zu sprechen.
3. Der Gemeinderat ist zum Abschluss der entsprechenden Vereinbarung zu ermächtigen.

3. Schulstrukturen; Schulreglement und Schaffung Stelle «Abteilungsleitung Bildung»; Erhöhung Stellenetat

Beratung und Genehmigung

Teilrevision Schulreglement

Mit dem Schulreglement vom 9. Juni 2010 und der Schulverordnung vom 20. September 2010 wurde die Schulorganisation aufgrund des revidierten Volksschulgesetzes ein erstes Mal reorganisiert. Die Aufgaben der bisherigen drei Schulkommissionen wurden einer Kommission übertragen mit umfassenden Zuständigkeiten für die ganze Schule und mit einem vom Gemeinderat unabhängigen Präsidium. Die Erfahrungen mit den neuen Schulstrukturen waren nicht befriedigend. Schwierigkeiten und Unklarheiten ergaben sich insbesondere in Bezug auf die Zuständigkeiten, die Zusammenarbeit zwischen Gemeinderat und Schulkommission respektive zwischen der Schule und dem übrigen Betrieb der Gemeinde sowie in der Kommunikation. Aufgrund dieser Situation sind weitere strukturelle Anpassungen im Departement Bildung notwendig, um für die Zukunft klare Führungsverhältnisse und somit mehr Effizienz und Effektivität in den Abläufen zu schaffen.

In einem ersten Schritt haben die Stimmberechtigten am 24. September 2017 der Revision der Gemeindeordnung zugestimmt. Mit diesem Beschluss wird die bisher urnengewählte Schulkommission in eine gemeinderätliche Bildungskommission umgewandelt. Das vorliegende Geschäft ist der zweite Schritt auf dem Weg zu neuen Schulstrukturen. Es geht um das Anpassen des Schulreglements und das Schaffen neuer Strukturen auf operativer Ebene.

Inhalte der Teilrevision des Schulreglements sind:

- Schaffen einer Abteilung Bildung mit entsprechender Leitung
- Festlegen der Organisation und der Zuständigkeiten der gemeinderätlichen Bildungskommission
- Anpassen an übergeordnete gesetzliche Grundlagen und anpassen Terminologie und redaktionelle Korrekturen

Die neuen Schulstrukturen verstärken die Integration des Bildungsbereichs in die Gemeindeorganisation. Die neuen Zuständigkeiten sind die folgenden:

- **Der Gemeinderat** – trägt gegenüber dem Kanton die Hauptverantwortung für den Bildungsbereich (Art. 34 Abs. 2 und 3 VSG). Er ist namentlich zuständig für die Schaffung / Aufhebung von Schulstandorten und

im Rahmen des übergeordneten Rechts auch für die Eröffnung / Schliessung von Klassen. Er stellt die Leitung der neu zu schaffenden Abteilung Bildung an.

- **Die Bildungskommission** – ist, in Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat, zuständig für die strategischen Fragen und Aufgaben im Bildungsbereich. Durch die Integration des Bildungsbereichs in die Gemeindeorganisation ist sie von organisatorischen und personellen Fragen entlastet. Die Kommission ist vorberatendes Gremium des Gemeinderats und wird neu durch den Departementsvorsteher / die Departementsvorsteherin Bildung präsiert.
- **Die Abteilungsleitung** – wird geschaffen, um die Schule besser in die Gemeindeorganisation zu integrieren. Die Wege werden dadurch kürzer und direkter und die Zuständigkeiten klarer. Die Leitung der Abteilung Bildung deckt sämtliche operativen Belange des Departements ab. Sie führt die Schulleitungen und leitet die Schulleitungskonferenzen. Sie vertritt die Abteilung und die Schule gegenüber den Gemeindebehörden, koordiniert departementsübergreifende Geschäfte und ist für die personellen Angelegenheiten im Bildungsbereich zuständig.
- **Die Schulleitungen** – leiten die Schulstandorte in pädagogischer und betrieblicher Hinsicht nach den Vorgaben des übergeordneten Rechts und des Schulreglements. Sie führen die Lehrpersonen, treffen Schullaufbahnentscheide und beschliessen über Dispositions- und Urlaubsgesuche. Auch vertreten sie die Anliegen der Schulstandorte in der Schulleitungskonferenz.
- **Die Schulleitungskonferenz** – bespricht Schulfragen, welche für die ganze Schule bedeutend sind. Geleitet wird sie durch die Leitung der Abteilung Bildung.

Leitung Abteilung Bildung

Die Bildung bzw. die Schule ist für die Gemeindepolitik bedeutend. Sie beansprucht erhebliche finanzielle Mittel. Umso wichtiger ist es, dass die Schule optimal in die Prozesse und Strukturen der Gemeinde integriert ist. Mit dem Schaffen einer Abteilung Bildung mit entsprechender Leitung wird diesem Anliegen entsprochen.

Der neu zu schaffenden Funktion «Leitung Abteilung Bildung» kommt eine wichtige Rolle zu. Sie stellt das Binde-

glied zwischen Schul- und Gemeindebetrieb dar, koordiniert Aufgaben zwischen den Abteilungen und entlastet die Schulleitungen, die Bildungskommission und den Gemeinderat. Sie übernimmt eine wichtige Führungsrolle und sorgt z. B. für die strategisch und normativ abgestimmte Ausrichtung aller Schulstandorte, für einheitliche Prozesse, Standards, Reportings und eine einheitliche Kommunikation. Sie wirkt zudem beim Priorisieren von Projekten und Investitionsschwerpunkten mit.

Geplant ist, für die Leitung der Abteilung Bildung eine Vollzeitstelle zu schaffen. Beantragt wird jedoch ein Erhöhen des Stellenetats um lediglich 90 %. Mit dem Schaffen der neuen Stelle wird die heutige Funktion «Leitung Bereich Bildung» aufgehoben. Dadurch werden zehn Stellenprozent frei, die zugunsten der neuen Funktion eingesetzt werden können.

Folgekosten

Für die Vollzeitstelle ist mit jährlich wiederkehrenden Mehrkosten im Personalaufwand (inkl. Sozialzulagen und -kosten) von rund CHF 163'000 zu rechnen.

Stellungnahme der Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Mit der an der Urne angenommenen neuen Schulorganisation verschieben sich die Zuständigkeiten teilweise von der Schulkommission zum Gemeinderat. Entsprechend muss das betreffende Reglement angepasst werden. Das zur Abstimmung vorliegende Schulreglement trägt den organisatorischen Veränderungen Rechnung. Unverändert bleibt das Schulmodell «Manuel 3a» für die Sekundarstufe I.

Die Schaffung einer Abteilungsleitung ist ebenso folgerichtig wie die Erhöhung des Stellenetats, um eine für diese wichtige Position geeignete Person anstellen zu können. Damit wird die stufengerechte Einbindung der Abteilung Bildung in die Gemeindeorganisation gewährleistet.

Die GPK empfiehlt, den Anträgen des Gemeinderats zuzustimmen.

Antrag des Gemeinderats

1. Der Schaffung der Stelle «Abteilungsleitung Bildung» im Umfang von 100 % und der damit verbundenen Erhöhung des Stellenetats um 90 Stellenprozent ist zuzustimmen.
2. Die zweite Teilrevision des Schulreglements vom 1. August 2010 ist zu genehmigen.

4. Lärmsanierung Gemeindestrassen

Beratung und Genehmigung Projekt und Verpflichtungskredit

Ausgangslage

Die Lärmschutzverordnung des Bundes (LSV) verpflichtet die Gemeinden, den Lärm entlang ihrer Strassen zu ermitteln und bei überschrittenen Belastungsgrenzwerten bis spätestens 2018 Sanierungsmassnahmen umzusetzen.

Die Gemeinde erarbeitete in den Jahren 1991 bis 1999 für verschiedene Gemeindestrassen Lärmsanierungsprojekte und setzte diese, u.a. mit dem Erstellen von Lärmschutzwänden und dem Einbau von Schallschutzfenstern, im Sinne einer Erstsanierung um.

2012 befasste sich der Gemeinderat erneut mit den Pflichten im Zusammenhang mit der Lärmschutzverordnung. Er beschloss, die Lärmsanierung bis 2018 auf den gesetzlich vorgeschriebenen Immissionsgrenzwert (IGW) abzuschliessen. Er startete dafür ein weiteres Lärmschutzprojekt und führte Lärmuntersuchungen durch, welche den Nachsanierungsbedarf aufzeigen.

Zweites Lärmschutzprojekt

Das zweite Lärmsanierungsprojekt umfasst folgende Gemeindestrassen: Fischrainweg, Worblental-, Jura-, Papiermühle- und Grauholzstrasse sowie Talweg, untere Zollgasse, Längfeld-, Fuchshubel-, Zulliger- und Ittigenstrasse.

Im Projekt wurde in einem ersten Schritt für jedes Gebäude der aktuelle Lärmpegel für das Betrachtungsjahr (2015) ermittelt. Um der laufenden Verkehrsentwicklung gerecht zu werden, rechnete man den Pegel nach den Verkehrszunahmen aus dem Gesamtverkehrsmodell des Kantons Bern auf das Jahr 2035 hoch. Diese Werte stellte man den gesetzlich festgelegten Belastungsgrenzwerten gegenüber.

Entsprechend den Grundsätzen des Umweltschutzgesetzes und der Lärmschutzverordnung wird der Lärm primär an der Quelle (Strasse) gemindert, indem die Geschwindigkeit reduziert oder der Belag erneuert wird. In Ittigen sind an der Quelle zukünftig folgende Massnahmen geplant:

- Geschwindigkeitsreduktion von 50 km/h auf 40 km/h auf der Grauholzstrasse.

- Geschwindigkeitsreduktionen von 40 km/h auf 30 km/h auf dem Talweg, der unteren Zollgasse, der Zulliger-, Ittigen-, Längfeld- und Fuchshubelstrasse sowie der Länggasse.

Trotz dieser Massnahmen wird bei rund 100 von total 537 untersuchten Gebäuden der zulässige Immissionsgrenzwert im Jahr 2035 (Sanierungshorizont) überschritten sein. Bei diesen Gebäuden ist die Gemeinde im Rahmen des zur Diskussion stehenden Lärmschutzprojekts sanierungspflichtig. Geplant ist, ab Mitte 2018 folgende Sanierungsmassnahmen umzusetzen:

- Bau einer Lärmschutzwand zum Schutz von zwei Liegenschaften.
- Einbau von Schallschutzfenstern als Ersatzmassnahme (Pflichtfenster) bei vier Gebäuden aufgrund des erreichten oder überschrittenen Alarmwerts.
- Einbau von Schallschutzfenstern bei elf Gebäuden, bei welchen der kantonale «Fenstergrenzwert» erreicht oder überschritten wird. Der Einbau der Schallschutzfenster erfolgt als Ersatzmassnahme nach den kantonalen Vorschriften auf freiwilliger Basis und auf Kosten der Gemeinde als Strasseneigentümerin.
- Antrag auf Erleichterungen nach Artikel 14 der Lärmschutzverordnung für 87 Liegenschaften mit überschrittenen Immissionsgrenzwerten. Bei diesen Gebäuden sind keine verhältnismässigen Massnahmen möglich.

Die Fachstelle Lärm der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion BVE hat das Projekt am 27. Juli 2017 positiv beurteilt. Das Geplante entspricht den Vorschriften der eidgenössischen Lärmschutzverordnung.

Kosten

Für das Lärmsanierungsprojekt wird mit folgenden Kosten gerechnet:

Leistungen	Kosten in CHF
Planerkosten Lärmsanierungsprojekt	83'300
Begleitung Projektaufgabe/ Genehmigung	46'300
Massnahmen im Ausbreitungsbereich (Lärmschutzwand)	92'600
Schallschutzfenster (Pflicht)	111'100
Schallschutzfenster (freiwillig)	300'900
Unvorhergesehenes / Reserve	65'000
Zwischentotal	699'200
MWST 8 % (gerundet)	55'800
Gesamtkosten Lärmsanierung	755'000
Bereits durch den Gemeinderat bewilligt am 28.03.2012	- 70'000
Zu bewilligender Verpflichtungskredit inkl. MWST	685'000

Die Kosten des Projekts von CHF 755'000 subventioniert der Bund mit ca. 20%. Im Vergleich: Für Massnahmen an der Quelle (Geschwindigkeitsreduktionen) ist mit Subventionen von voraussichtlich 16% zu rechnen.

Stellungnahme der Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Zu einer hohen Wohnqualität, wie sie Ittigen anstrebt, gehören effektive Lärmschutzmassnahmen, die den aktuellen und absehbaren Lärmemissionen Rechnung tragen. Die GPK begrüsst deshalb entsprechende Anstrengungen des Gemeinderats. Dass bei Schallschutzfenstern für grenzwertige Situationen auch freiwillige Massnahmen im Lärmsanierungsprojekt eingeplant sind, findet die GPK richtig.

Die GPK empfiehlt, den Anträgen des Gemeinderats zuzustimmen.

Antrag des Gemeinderats

1. Dem Projekt «Lärmsanierung Gemeindestrassen» ist zuzustimmen.
2. Für das Projekt ist zulasten der Investitionsrechnung ein Verpflichtungskredit von CHF 685'000 (inkl. MWST) zu genehmigen.

5. Reglement über die Mehrwertabgabe

Beratung und Genehmigung

Ausgangslage

Ein zentraler Bestandteil des vom Volk am 3. März 2013 angenommenen revidierten Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) bildet die Präzisierung des bisherigen Gesetzgebungsauftrags über den Ausgleich planungsbedingter Mehrwerte.

Der Kanton Bern regelt den Grundsatz in Artikel 142 ff. des Baugesetzes (BauG). Dieser ist am 1. April 2017 in Kraft getreten. Aufgrund dieser Bestimmungen müssen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, die als Folge einer Planung in den Genuss eines Mehrwerts gelangen, eine Mehrwertabgabe von 20% des Mehrwerts entrichten. Will eine Gemeinde von der kantonalen Regelung abweichen oder ihre bisherige Praxis, wie z. B. Ausgleich von anderen Planungsvorteilen im Zusammenhang mit besonderen Bauten und Anlagen nach Artikel 19 ff. BauG, Aufzonungen oder Umzonungen beibehalten, muss sie ein eigenes Reglement über die Mehrwertabgabe erlassen.

Inhalt des Reglements

Schon unter altem Recht schöpfte Ittigen bei Ein- und Umzonungen Planungsvorteile ab. Dies geschah über eine allgemein formulierte Bestimmung im Baureglement. Aufgrund dieser hat sich in der Praxis ein Abgabesatz von 50% des planungsbedingten Mehrwerts bei Einzonungen und 50% bei Aufzonungen etabliert. Ittigen will diese Praxis grundsätzlich weiterführen und bei allen Planungsvorteilen, welche die vom Kanton festgelegte Untergrenze von CHF 20'000 übersteigen, auch zukünftig eine Mehrwertabgabe erheben.

Geplant ist, im Reglement über die Mehrwertabgabe folgende Abgabesätze festzulegen:

Abgabesatz Massnahme	
40 %	bei Einzonung – neue und dauerhafte Zuweisung von Land zu einer Bauzone.
40 %	bei Umzonung – Zuweisen von Land in einer Bauzone zu einer anderen Bauzonentypart mit besseren Nutzungsmöglichkeiten.
40 %	bei Aufzonung – Anpassen von Nutzungsvorschriften im Hinblick auf verbesserte Nutzungsmöglichkeiten.

Das Reglement sieht folgendes Vorgehen vor: Um den Planungsmehrwert zu ermitteln, legt die Gemeinde zusammen mit der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer die Schätzer und Schätzungsmethoden fest. Die Abgabe wird fällig, wenn der planungsbedingte Mehrwert durch Überbauung oder Veräusserung realisiert wird. Bei teilweiser Überbauung oder Veräusserung wird die Abgabe anteilmässig fällig.

Die Erträge aus Mehrwertabgaben sind nach den Bestimmungen von Artikel 5 Absatz 1 RPG einzusetzen. Das heisst, mit Mehrwertabgaben sind in erster Linie Massnahmen zu finanzieren, welche der Einordnung von Siedlungen, Bauten und Anlagen in die Landschaft dienen. In der Praxis wird der Rahmen jedoch relativ weit gefasst sein und insbesondere Ortsplanungskosten, das Finanzieren von zusätzlichen steuerfinanzierten Infrastrukturen (z. B. Strassen, Schulhäuser, Kindergärten) oder auch Naherholungseinrichtungen umfassen. Neu partizipiert auch der Kanton mit 10% an den verfügbaren Mehrwertabgaben.

Vernehmlassung bei den Parteien

Im Rahmen der Vernehmlassung haben sich die BVI, EVP, FDP, SVP und die SP zum Reglementsentwurf geäussert.

Die Parteien begrüssen das grundsätzliche Weiterführen der bisherigen Praxis, wonach bei allen über der Untergrenze des Kantons liegenden Planungsvorteilen eine Mehrwertabgabe erhoben wird. Einzig die SVP hält fest, dass die bisherige, flexible Praxis mit einer vertraglichen Regelung zwischen der Gemeinde und dem betroffenen Grundeigentümer sehr erfolgreich war und es Ziel sein müsse, auch mit dem Reglement die Weiterentwicklung von Ittigen zu fördern. Die SVP fordert zudem, dass die Mehrwertabgabe nicht isoliert betrachtet werden darf, sondern den steuerrechtlichen Konsequenzen mit deutlich tieferen Abgabesätzen Rechnung zu tragen ist.

Aufgrund des Einwands der SVP analysierte der Gemeinderat die steuerrechtlichen Konsequenzen im Detail. Es zeigte sich, dass sich die Steuerbelastung seit der Ortsplanungsrevision 2008 nicht wesentlich geändert hat. Die Gemeinde nutzte aber bis jetzt einen grösseren Spielraum beim Berechnen des Landwerts. In der Regel wurde von einem moderaten, von allen Parteien aner-

kannten Wert und nicht von einem Maximalwert ausgegangen. Mit dem Senken des Satzes auf 40 % wird die Mehrwertabgabe nun der langjährigen Praxis angeglichen.

Stellungnahme der Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Schon früh hat Ittigen den bei Ein- und Aufzonen entstehenden Mehrwert teilweise abgeschöpft. Damit wurden vor- oder nachgelagerte Infrastrukturausgaben z. B. für Strassen und Kreisel mitfinanziert. Damit wurde der Haushalt der Gemeinde entlastet.

Aufgrund einer neuen kantonalen Gesetzgebung müssen Gemeinden, die weiterhin Mehrwertabschöpfungen in ähnlichem Ausmass vornehmen wollen, ein entsprechendes Reglement erarbeiten.

Das zur Genehmigung vorliegende Reglement über die Mehrwertabgabe (MWAR) trägt allen bekannten Anforderungen Rechnung.

Die GPK empfiehlt, dem Antrag des Gemeinderats zuzustimmen.

Antrag des Gemeinderats

Das Reglement über die Mehrwertabgabe (MWAR) ist zu genehmigen und auf den 1. Januar 2018 in Kraft zu setzen.

6. Neubau multifunktionaler 4-fach Kindergarten Rain

Beratung und Genehmigung Verpflichtungskredit Planung

Ausgangslage

Die Schülerzahlen steigen allgemein an – auch in Ittigen. Ittigen entwickelt sich zudem kontinuierlich weiter, was zusätzlich zu einem Anstieg der Schülerzahlen führen wird. Das Schulraumangebot muss daher mittel- bis langfristig erweitert werden. Damit Neubauten und anstehende Sanierungen rechtzeitig geplant und untereinander abgestimmt werden können, wurde die «Schulraumplanung Ittigen» erarbeitet. Sie zeigt den Raumbedarf der Schule bis ins Jahr 2030 auf.

Die Schülerzahlen werden sich an den verschiedenen Schulstandorten und insbesondere bei den dezentral gelegenen Kindergärten unterschiedlich entwickeln. An den Standorten Rain und Altikofen ist der grösste Zuwachs zu erwarten.

Um dem steigenden Bedarf an Schulraum gerecht zu werden, ist als erster Schritt der Neubau eines multifunktionalen 4-fach Kindergartens auf der Freifläche östlich der Dreifachturnhalle Rain geplant.

Bevor der Bau vollständig als Kindergarten genutzt wird, ist vorgesehen, darin provisorischen Schulraum einzurichten, um den Raumbedarf der Schule abzudecken. Zudem ermöglicht das Gebäude, die erste Etappe der Tagesschülerweiterung im Schultrakt Rain 17 umzusetzen. Nach der erarbeiteten Machbarkeitsstudie wird der Neubau Kosten von rund 4 Mio. CHF verursachen.

Die Planungsarbeiten startete der Gemeinderat im Sommer 2017 mit einem Architekturwettbewerb mit Präqualifikation. Das Interesse daran ist gross – es gingen über 50 Bewerbungen ein. Der Abschluss des Wettbewerbsverfahrens wird im Februar 2018 erwartet. Danach soll das Planerbüro des Siegerprojekts umgehend die weiteren Planungsarbeiten aufnehmen können. Das definitive Bauprojekt soll der Gemeindeversammlung im Winter 2018 zum Beschluss vorgelegt werden. Der Bau soll zwischen September 2019 und Mai 2020 erfolgen. Der Bezug des Gebäudes ist für August 2020 geplant.

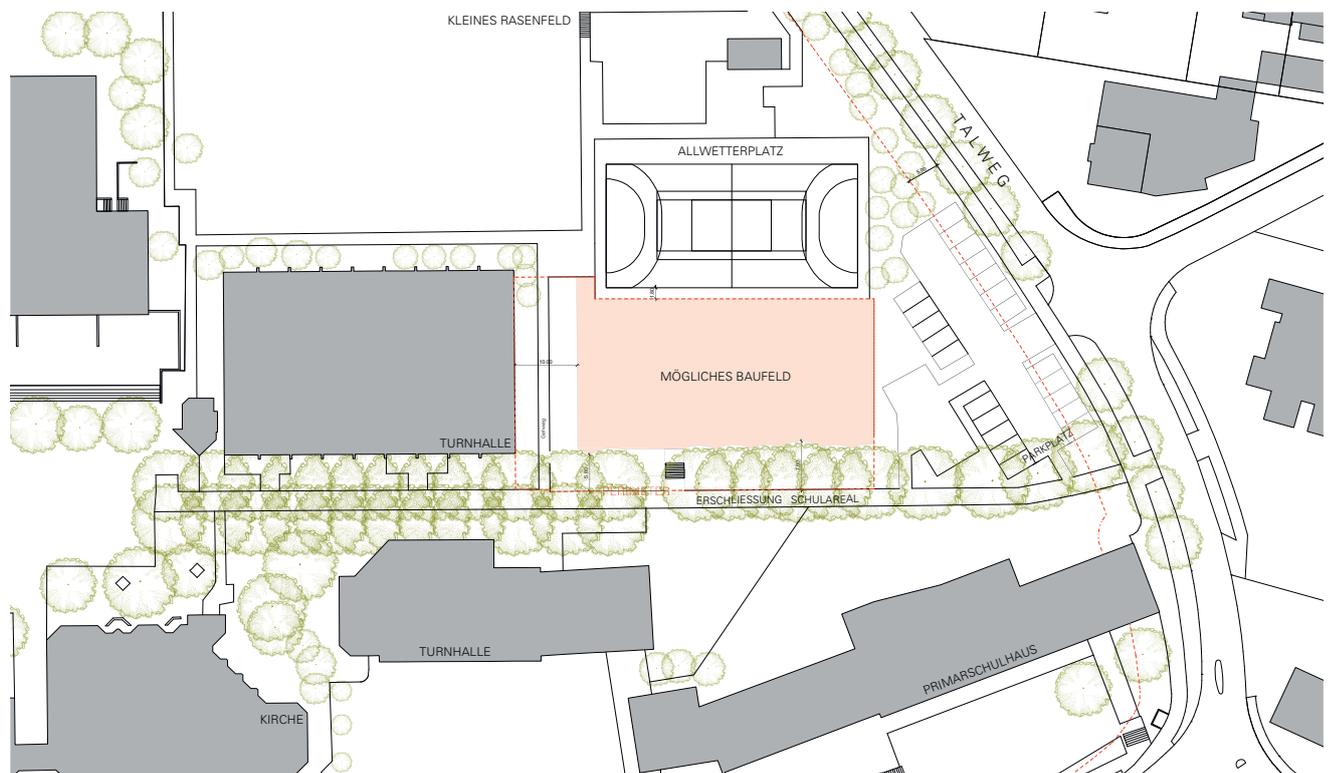


Abbildung: Situationsplan mit dem vorgesehenen Standort für den 4-fach Kindergarten

Kosten der Planungsphase

Die Kosten für die Planung beruhen auf einer Schätzung (+/-25%). Sie sehen wie folgt aus:

Leistungen	Kosten in CHF
SIA-Wettbewerbsverfahren	176'000
Honorare Architekt, Bauingenieur, HLKS, Bauphysik, Landschaftsarchitekt und Bauherrenleistungen (Honorarberechtigte Bausumme 3.2 Mio. CHF)	240'000
Nebenkosten	50'000
Reserven	10'000
Diverses	1'000
Zwischentotal	477'000
MWST 8% (gerundet)	38'000
Total Kosten Wettbewerbsverfahren und Planung inkl. MWST (gerundet)	515'000
Bereits durch den Gemeinderat bewilligt am 22.05.2017 (SIA-Wettbewerb)	- 190'000
Zu bewilligender Verpflichtungskredit inkl. MWST	325'000

Wie der Tabelle zu entnehmen ist, genehmigte der Gemeinderat für das Durchführen des Architekturwettbewerbs im Mai 2017 einen Kredit von CHF 190'000. Die Planungsarbeiten bis nach Abschluss des Wettbewerbs beanspruchen weitere CHF 325'000.

Um die finanzrechtliche Zuständigkeit für die weiteren Mittel zu bestimmen, sind der durch den Gemeinderat bereits gesprochene Kredit und die zusätzlich notwendigen Mittel für die Planung zusammenzurechnen, was einen Betrag von insgesamt CHF 515'000 ergibt. Die Kreditkompetenz ab CHF 400'000 liegt bei der Gemeindeversammlung. Für die Genehmigung der zusätzlichen Mittel von CHF 325'000 sind daher die Stimmberechtigten zuständig.

Stellungnahme der Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Nach Jahren sinkender Schülerzahlen hat dieser Trend gedreht. Der Gemeinderat hat deshalb eine Studie in Auftrag gegeben und im Sommer 2016 von der Schulraumplanung Ittigen Kenntnis genommen. Daraus ergibt sich, dass die Schule auf das Schuljahr 2020/21 dringend auf neuen Schulraum angewiesen ist.

Als erstes Projekt soll ein multifunktionaler 4-fach Kindergarten angrenzend an die Dreifachturnhalle im Gebiet Rain realisiert werden. Mittels Wettbewerbsverfahren wird die definitive Ausgestaltung erarbeitet. Gemäss einer vorliegenden Machbarkeitsstudie wird mit approximativen Kosten von 4 Mio. CHF gerechnet. Der Gemeinderat plant, das Siegerprojekt baureif den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern an einer kommenden Gemeindeversammlung vorzustellen und den dazu notwendigen Verpflichtungskredit einzuholen. Heute beantragt der Gemeinderat einen Planungskredit von CHF 325'000. Mit der Annahme dieses Planungskredits signalisiert die Gemeindeversammlung, dass sie der Schule den zusätzlich benötigten Schulraum fristgerecht zur Verfügung stellen will.

Die GPK empfiehlt, dem Antrag des Gemeinderats zuzustimmen.

Antrag des Gemeinderats

Für die Planung des Projekts «Neubau multifunktionaler 4-fach Kindergarten Rain» ist ein Verpflichtungskredit von CHF 325'000 (inkl. MWST) zu genehmigen.

7. Sanierung Nahwärmeverbund Rain; Heizträgerwechsel, Anschluss Ökumenisches Zentrum Rain

Beratung und Genehmigung Projekt und Verpflichtungskredit, Ermächtigung des Gemeinderats zum Vertragsabschluss

Ausgangslage

Die Heizzentrale im Primarschulhaus Rain 17 versorgt seit 1986 die Liegenschaften Primarschule Rain 15 und 17, den Festsaal, die Dreifach-Turnhalle und das Oberstufenzentrum mit Heizenergie. Die Versorgung erfolgt bis heute mit einer 355 kW Gasheizung. Für die Spitzenabdeckung ist eine zusätzliche Ölheizung zugeschaltet. Weiter ist ein Kleinblockheizkraftwerk installiert, welches jedoch wegen wiederkehrender Defekte seit zwei Jahren stillgelegt ist. In der Primarschule Rain 17, im Oberstufenzentrum und der Dreifach-Turnhalle befinden sich noch alte elektrische Warmwasserboiler. In den anderen Liegenschaften erfolgt das Aufbereiten des Warmwassers über die Gasheizung. Um die Versorgungssicherheit auch weiterhin zu gewährleisten, muss die heutige Heizzentrale nachhaltig saniert und auf die kommenden Bedürfnisse ausgerichtet werden.

Wie im Traktandum 6 dargelegt ist geplant, im Rain einen multifunktionalen Neubau bzw. einen 4-fach Kindergarten zu realisieren. Dieses Gebäude soll ebenfalls an die neue Heizzentrale angeschlossen werden. Zusätzlich ist vorgesehen, den Nahwärmeverbund mit dem Anschluss des Ökumenischen Zentrums zu erweitern. Eine Studie bestätigt die Machbarkeit.

Für die Gesamtsanierung prüfte der Gemeinderat folgende Varianten: Pellet/Öl, Pellet/Gas, nur Pellet. Aus wirtschaftlichen und ökologischen Gründen sprach er sich letztendlich für die Sanierungsvariante «Pellet/Gas» innerhalb der bestehenden Baustrukturen aus.

Inhalt Sanierungsprojekt

Geplant ist der Einbau eines Pelletkessels mit 245 kW und eines Gasdoppelkessels mit 570 kW zur Spitzenabdeckung. Mit dieser Kombination decken Pellets 70 % und Gas weiterhin 30 % des Jahreswärmebedarfs ab. Der Einbau eines grösseren und leistungsfähigeren Pelletkessels ist aufgrund der Platzverhältnisse in der bestehenden Heizzentrale nicht möglich. Um die Öko-Bilanz zusätzlich zu verbessern, wird der Einsatz von Biogas geprüft.

Die veralteten Gaskessel, die allgemeine Haustechnik und die technischen Installationen in der heutigen Heizzentrale werden rückgebaut. Die Warmwasseraufbereitung erfolgt neu ganzjährig über das Heizsystem.

Das Projekt sieht ein Anliefern der Pellets direkt über den Pausenplatz (Abbildung = rot) **ausserhalb** der Schulzeit (früh am Morgen, spät am Abend oder am Wochenende) vor.



Nachhaltigkeit

Aufgrund der gemeindeeigenen, im Aufgaben- und Finanzplan verankerten Umweltziele ist vorgesehen, die Umwelt durch treibhausgasreduzierende Aktivitäten und Massnahmen im gesamten Verwaltungsbetrieb zu entlasten. Im Vordergrund stehen eine höhere Energieeffizienz und eine gesamtheitliche Reduktion der CO₂-Emissionen (inkl. jener der Liegenschaften Verwaltungsvermögen und der öffentlichen Beleuchtung). Bis Ende 2030 soll der jährliche CO₂-Ausstoss gegenüber 2015 um über 40 % sinken. Mit dem nachhaltigen Sanieren der Heizzentrale Rain wird diesbezüglich ein erster wichtiger Meilenstein erreicht. Das geplante Sanierungskonzept ist wirtschaftlich, durchdacht und erfüllt wichtige Forderungen im Hinblick auf die ehrgeizigen Umweltziele.

Anschluss Ökumenisches Zentrum

Dem Ökumenischen Zentrum soll ab Sommer 2019 Heizenergie geliefert und der bestehende Nahwärmeverbund daher erweitert werden. Anlagen gemeinsam zu nutzen ist sinnvoll und nachhaltig. Die Kirchengemeinden sind verlässliche Partner, welche bereits heute eng mit der Gemeinde zusammenarbeiten. Alle wichtigen Rahmenbedingungen für den Anschluss sind grundsätzlich geklärt. Die Vertragsverhandlungen verlaufen positiv.

Die Gemeinde übernimmt die Rolle als Heizenergie-lieferant (Contractor). Das Verhältnis zwischen der Gemeinde und dem Ökumenische Zentrum wird ein Wärmelieferungsvertrag mit einer Laufzeit von 20 Jahren regeln. Die wichtigsten Eckwerte sind:

- Umfang, Messung und Verrechnung der Wärmelieferung.
- Wärmepreis, der sich aus folgenden drei Komponenten zusammensetzt:
 - **Grundpreis 1** – Er deckt die Kapitalkosten ab und ist für die ganze Vertragsdauer fix.
 - **Grundpreis 2** – Er deckt die Betriebs- und Unterhaltskosten ab und ist an den Landesindex der Konsumentenpreise LIK gekoppelt und dadurch variabel.
 - **Arbeitspreis** – Er deckt die Energiebeschaffungskosten ab. Die Berechnung erfolgt nach dem effektiven Energiebezug.

Kosten

Der Kostenvoranschlag für das Sanierungskonzept basiert auf Richtofferten, verbindlichen Offerten und Kostenschätzungen mit einer Genauigkeit von +/- 15 %:

Bezeichnung	Zentrale	Sporthalle	OEKZI	Total
Bau- und Installationsarbeiten	621'000	104'500	169'500	895'000
Honorare und Nebenkosten Firma Gruner	109'000	18'000	28'000	155'000
Erneuerung Wärmeversorgung exkl. MWST	730'000	122'500	197'500	1'050'000
Unvorhergesehenes 5 %	36'500	6'125	9'875	52'500
Zwischentotal	766'500	128'625	207'375	1'102'500
MWST 8.0 %	61'320	10'290	16'590	88'200
Heizzentrale Rain + Anschluss ÖKZI inkl. MWST	827'820	138'915	223'965	1'190'700
Heizzentrale Rain + Anschluss ÖKZI (gerundet)				1'200'000
Bereits durch den Gemeinderat bewilligt am 22.05.2017 für Planerleistungen				- 156'000
Zu bewilligender Verpflichtungskredit inkl. MWST				1'044'000

Terminplan

Tätigkeit	Termin
Planung + KV bereits abgeschlossen	Juni – August 2017
Baueingabe	Oktober 2017
Vertragsverhandlungen mit ÖKZI	September – November 2017
Genehmigung Verpflichtungskredit durch GV	November 2017
Ausführungsplanung	November 2017 – Januar 2018
Submission	Dezember 2017 – März 2018
Vergabe	März – April 2018
Baubewilligung	März 2018
Ausführung	April – September 2018
Inbetriebnahme	Oktober 2018

Stellungnahme der Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Nach 31 Jahren muss die Heizzentrale des Nahwärmeverbunds saniert werden. Der Gemeinderat nimmt dies zum Anlass, den Nahwärmeverbund durch den Anschluss des Ökumenischen Zentrums und des geplanten 4-fach Kindergartens zu erweitern. Das entspricht den übergeordneten Zielen des Energierichtplans.

Die Wahl des Standorts, des Heizsystems mit der erforderlichen Leistung und der Anlieferung der Brennstoffe, ist für die GPK nachvollziehbar. Es ist mit Kosten von insgesamt 1,2 Mio. CHF zu rechnen. Für Planung und Kostenvoranschlag wurden vom Gemeinderat bereits CHF 156'000 bewilligt. Diese sind in den Gesamtkosten von 1,2 Mio. CHF bereits enthalten, weshalb der zu bewilligende Verpflichtungskredit CHF 1'044'000 beträgt.

Die GPK empfiehlt, dem Antrag des Gemeinderates zuzustimmen.

Antrag des Gemeinderats

1. Dem Projekt «Sanierung Heizzentrale Rain mit Energieträgerwechsel und Anschluss Ökumenisches Zentrum» ist zuzustimmen.
2. Für das Projekt ist ein Verpflichtungskredit von CHF 1'044'000 (inkl. MWST) zu Lasten der Investitionsrechnung zu genehmigen.
3. Der Gemeinderat ist zum Vertragsabschluss mit dem Ökumenischen Zentrum zu ermächtigen.

8. Verschiedenes

Die Stimmberechtigten haben das Wort

Informationen durch den Gemeinderat

Apéro

Anschliessend an die Versammlung sind alle Anwesenden herzlich zu einem Apéro eingeladen.

